

Auszug aus der Niederschrift der 15. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus vom 24.04.2012

7.2.3	Beseitigung von Bauschutt auf einer unbebauten Fläche in Merl-Steinbüchel (Ausschussmitglied Dr. Günter vom 24.04.2012)	
-------	---	--

Ausschussmitglied Dr. Günter:

In Merl-Steinbüchel befindet sich eine freie, unbebaute Fläche zwischen dem Bürogebäude BWI und dem Neubaugebiet Henry-Dunant-Straße, auf der Bauschutt etc. gelagert ist. Kann die Verwaltung auf die Beseitigung des auf diesem offensichtlich privaten Grundstück gelagerten Bauschuttes drängen?

Antwort der Verwaltung:

Nach Prüfung der Angelegenheit teilt das städtische Ordnungsamt folgendes mit:

Ein Einschreiten der städtischen Ordnungsbehörde allein aufgrund der angegebenen Ablagerungen ist zu verneinen, da die Ablagerungen an und für sich keine akute, sondern allenfalls eine latente Gefahr darstellen. Ein Einschreiten allein aufgrund "Optischer Beeinträchtigungen" kann mangels Rechtsgrundlage nicht erfolgen. Der Eigentümer hat grundsätzlich das Recht, auf seinem Grundstück auch Dinge abzulagern. Ihn trifft hierbei jedoch eine Verkehrssicherungspflicht. Verstößt er hiergegen, macht er sich haftbar.

Hinzu kommt, dass grundsätzlich für Abfall auf privaten Flächen der Rhein- Sieg- Kreis, Amt für technischen Umweltschutz zuständig ist. Dieses schreitet in der Regel ebenfalls erst dann ein, wenn durch die Ablagerungen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. So wäre ein Einschreiten zum Beispiel möglich, wenn es sich bei dem Abfall um gesundheitsgefährdende Stoffe oder Lebensmittel handelt. Bei einer Lagerung von Baustoffen - wie im vorliegenden Fall - ist in der Regel davon nicht auszugehen.

Meckenheim, den 02.07.2012

Christine Grzesik-Hoenig
Schriftführer/in